

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2449**



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Kiel, 27.05.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267

Schriftliche Anhörung Innen- und Rechtsausschuss, Ihr Schreiben vom 5. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der dbb schleswig-holstein dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass durch den Gesetzesentwurf eine Zusammenführung verschiedener Rechtsquellen des Besoldungs- und Versorgungsrechts erfolgt und eine weitere Zersplitterung dieses Rechtsgebiets damit vermieden wird.

Die Begründung der einzelnen Regelungen durch die Landesregierung ist aus Sicht des dbb schleswig-holstein jedoch nicht immer tragend. So ist der Verweis auf die bisherigen Regelungen kein schlüssiges Argument, da diese ja gerade erneuert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollen.

Auch der Hinweis auf die angespannte Haushaltslage überzeugt nicht. Die Beamtinnen und Beamten mussten in letzter Zeit schon erhebliche Einschnitte bei der Besoldung hinnehmen und haben bereits etliche Sonderopfer erbracht. Zur Haushaltskonsolidierung dürfen aber nicht nur die Beamtinnen und Beamten herangezogen werden. Vielmehr müssen auch sie an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teilhaben.

Im Folgenden werden wir auf einige für uns wesentliche Punkte nochmals eingehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des dbb schleswig-holstein an das Finanzministerium, die unter Punkt B III in die o.a. Drucksache eingearbeitet wurde. Wenn Vorschläge und Anmerkungen aus dieser Stellungnahme nachfolgend nicht erwähnt werden, bedeutet dies nicht, dass wir von unseren Forderungen Abstand nehmen.

Zu § 27 SHBesG (Obergrenzen für Beförderungsämter)

§ 27 SHBesG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Stellenobergrenzen. Diese werden von der Landesregierung als grundlegendes Steuerungsinstrument derzeit weiter für erforderlich gehalten. Der dbb schleswig-holstein hält demgegenüber an seiner Forderung fest, die Stellenobergrenzen vollständig abzuschaffen.

In der Praxis haben Stellenobergrenzen zunehmend an Bedeutung verloren. Die Anforderungen an einen Arbeitsplatz verändern sich stetig. Von besonderer Bedeutung ist daher eine sachgerechte Bewertung der Stellen und darauf aufbauend eine funktionsgerechte Besoldung, wie sie in § 21 SHBesG vorgesehen ist. Durch die Beibehaltung der Stellenobergrenzen wird die sachgerechte Bewertung der Funktionen aus unserer Sicht konterkariert.

Stellenobergrenzen würden als Steuerungsinstrument auch nicht mehr benötigt, wenn es sachgerechte Stellenbewertungen in allen Bereichen der Verwaltung geben würde. Die Landesregierung sollte daher auf eine Erfüllung der in § 21 SHBesG normierten Rechtspflicht zur Stellenbewertung hinwirken und auf die Festlegung von Stellenobergrenzen verzichten.

Zu §§ 61 und 62 SHBesG (Zulagen)

Die §§ 61 und 62 SHBesG regeln die Zulagen für die Wahrnehmung befristeter Funktionen bzw. für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes. Die Vorschläge des dbb schleswig-holstein, den § 61 SHBesG als verpflichtende Regelung auszugestalten bzw. die Zulage gemäß § 62 SHBesG spätestens ab dem sechsten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung des höherwertigen Amtes zu zahlen, wurden mit dem Hinweis auf Mehrkosten abgelehnt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beamtin oder der Beamte die entsprechende Leistung tatsächlich erbringt und daher auch entsprechend besoldet werden sollte. Wenn für die amtsangemessene Besoldung die notwendigen finanziellen Mittel fehlen, dürfen die Beamtinnen und Beamten auf diesen Stellen eben auch nicht eingesetzt werden.

Für eine Zulage gemäß § 62 SHBesG müssen nach dem Gesetzesentwurf die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Da die Stelle vertretungsweise besetzt wird, muss zuvor ein anderer dieses Amt bekleidet haben und nun ausfallen. Die Stellen werden daher regelmäßig im Haushaltsplan vorgesehen sein und können also auch dementsprechend besoldet werden. Das Argument der Mehrkosten überzeugt hier nicht.

In der Begründung zu § 62 SHBesG heißt es, den Beamtinnen und Beamten solle ein Anreiz geboten werden, den höherwertigen Dienstposten vertretungsweise zu übernehmen. Wenn jedoch eine entsprechende Besoldung erst 18 Monate nach Übernahme des Amtes erfolgt, wird die Motivation, die Aufgaben dieses Amtes wahrzunehmen, eher gering sein. Mit der Übernahme des höheren Amtes werden regelmäßig Mehrarbeit und eine größere Verantwortung verbunden sein. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter diese Mehrarbeit leisten soll, muss diese auch schnellstmöglich entsprechend anerkannt und finanziell ausgeglichen werden. Eine Übergangsfrist von sechs Monaten, in der die „Bewährung“ der Beamtin oder des Beamten festgestellt werden kann, ist vollkommen ausreichend.

Der dbb schleswig-holstein rügt ausdrücklich die Praxis der Dienstherrn, aus Kostengründen höherwertige Dienstposten auf Dauer nicht im Wege der Beförderung zu besetzen und den Beamtinnen und Beamten die Zulage mit der Begründung zu verweigern, dass die Übertragung nicht nur vorübergehend erfolgt ist.

Am 28.04.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu entschieden, dass einer Beamtin oder einem Beamten, wenn dauerhaft eine höhere Dienststelle bekleidet wird, auch die entsprechende Besoldung zusteht (vgl. BVerwG 2 C 30.09; BVerwG 2 C 27.10; BVerwG 2 C 48.10). Aus dem Urteil geht hervor, dass die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes grundsätzlich auch zu zahlen ist, wenn diese Übertragung nicht nur zeitlich beschränkt, sondern „endgültig“ oder „auf Dauer“ angelegt ist. Der dbb schleswig-holstein schlägt vor, das Gesetz im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen und das Wort „vorübergehend“ in § 62 Abs.1 SHBesG zu streichen.

Zu § 56 SHBeamVG (Zahlung der Versorgungsbezüge)

Der Vorschlag, in § 56 SHBeamVG einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft aufzunehmen, wurde mit der Begründung abgelehnt, eine neue Regelung ließe eine Zunahme der Auskunftsbefürden und damit eine zunehmende Belastung der Versorgungsdienststellen befürchten. Diese Befürchtung teilt der dbb schleswig-holstein nicht. Spätestens ab der Einführung des gemeinsam betriebenen Personalmanagementsystems für Hamburg und Schleswig-Holstein durch das Projekt KoPers kann eine Versorgungsauskunft unproblematisch erstellt werden, da dann auf einen vereinheitlichten elektronischen Datenbestand zurückgegriffen werden kann. Eine Zunahme der Belastung der Versorgungsdienststellen ist daher nicht zu erwarten zumal auch schon jetzt Auskünfte erteilt werden. Der Abschluss des Projektes und damit der Übergang in den flächendeckenden Betrieb ist für Anfang 2014 geplant. Der dbb schleswig-holstein schlägt deshalb vor, spätestens ab der Einführung des neuen Systems den Anspruch auf eine Versorgungsauskunft in das Gesetz aufzunehmen.

Für den dbb schleswig-holstein ist die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften von großer Bedeutung. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dürfen die Verhältnisse für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nicht von vornherein verschlechtert werden. Die öffentliche Verwaltung muss als Arbeitgeber attraktiv bleiben, um so mit der freien Wirtschaft um die besten Kräfte konkurrieren zu können. Dafür ist gerade auch eine angemessene Besoldung von Bedeutung. Wer fähige und hoch motivierte junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen will, darf Personalpolitik nicht an vordergründigen Sparerfolgen orientieren.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende